

# Vereins-Satzung

---

(Fassung vom 20.09.2013 )

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen "1.Karate-Do Egel n e.V.“.
- II. Er hat seinen Sitz in 38820 Halberstadt, Falkenweg 28, Sachsen-Anhalt.
- III. Der Verein ist Mitglied im Karateverband Sachsen-Anhalt e.V., im Deutschen Karateverband e.V., im Kreissportbund Salzland und im Landessportbund Sachsen-Anhalt.
- IV. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- I. Zweck des Vereins liegt in der Förderung und Entwicklung des Körpers und des Geistes, in der Entwicklung der Persönlichkeit, Kondition und allgemeiner Fitness.
- II. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- VI. Den ehrenamtlich im 1.Karate-Do Egel n e.V. Tätigen kann je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gewährt werden. Die Gewährung derselben sowie deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeitsvergütung darf jedoch in keinem Fall den jeweils geltenden steuerfreien Höchstbetrag für ehrenamtlich Tätige nach dem EstG überschreiten.
- VII. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- VIII. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gliederung**

- I. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine selbständige Abteilung gegründet werden.
- II. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.
- III. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.
- III. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - d) Löschung des Vereins
- II. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- III. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

- IV. Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlung schuldig gemacht hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, vorübergehend von künftigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen. Des weiteren kann der Vorstand ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugeführt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt der Vorstand.
- IV. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

## **§ 7 Maßregelung**

- I. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- II. Maßregelungen sind:
  - a) Ermahnung
  - b) Verwarnung
  - c) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - d) Ausschluss aus dem Verein
- III. Über die Maßregelungen des Absatz II a bis d entscheidet der Vorstand

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - i) Auflösung des Vereins
- II. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 3. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- III. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- V. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- VI. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme, beantragt wird.
- VII. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied
  - b) vom Vorstand

- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- IX. Anträge müssen mindestens ein Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- X. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- II. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- III. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- IV. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 11 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Verantwortlichen für Besondere Aufgaben
  - g) dem Jugendwart
- II. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- III. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und Verträge abschließen.

- IV. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  
- V. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
  
- VII. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
  
- II. Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
  
- III. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

- I. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe, sowie für jedes Verschulden der Erfüllungshilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das

Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vereinsvorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

- II. Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, welche diese durch die Teilnahme am Vereinstraining und an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit eines verletzten Mitgliedes, Schadenersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Vereins zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

## **§ 15 Auflösung**

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Sachsen-Anhalt zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. September 2013 in Egelin beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Alle vorhergehenden Satzungen jeglicher Fassung treten außer Kraft.

Danny Hellwig

1. Vorsitzender 1. Karate-Do Egelin e.V.

Dr. Ronald Zinke

2. Vorsitzender 1. Karate-Do Egelin e.V.

Protokollführer Mitgliederversammlung

Egelin, den 20. September 2013